



Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „weiblichen“ Ausgabe auch das männliche Geschlecht.

In dieser Ausgabe

- Parlamentsbeschlüsse **1**
- Auftraggeberinnen-Haftungsgesetz **2**
- Lehrlingsförderung **3**
- Stundungs- und Aussetzungszinsen **3**
- Schenkungs meldung **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhand
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Schlagzeilen aus dem Parlament

I.

„Hacklerregelung“ um 3 Jahre verlängert

Mit 55w/60m Lebensjahren bei 480w/540m Beitragsmonaten in Pension

Diese Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gelten nun für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1959 (zuvor: 1. Jänner 1956) und für männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1954 (zuvor: 1. Jänner 1951) geboren sind.

Mit 55w/60m Lebensjahren, bei 120 Monaten Schwerarbeit, in den letzten 240 Monaten in Pension

Diese Begünstigung wurde verkürzt und gilt nun für weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1958 (zuvor: nach dem 31. Dezember 1955) und vor dem 1. Jänner 1964, und für männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1953 (zuvor: nach dem 31. Dezember 1950) und vor dem 1. Jänner 1959 geboren sind.

Inkrafttreten: 1. August 2008

II.

13. Familienbeihilfe im Herbst

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe wird für September verdoppelt.

Inkrafttreten: 1. September 2008

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

Willkommen zur Herbstausgabe unseres STEUERfrei!

Wir haben die Beschlüsse der Marathon-Sitzung im Parlament vom 24. September eingearbeitet. Alle Wählerinnengruppen wurden hier bedient, und das in einer demokratie-historisch sicherlich interessanten Sitzung. Hier erfahren Sie auch einiges Hintergründiges.

Weiters haben wir für unsere Leserinnen Neues zu den Themen der letzten Zeit, wie Lehrlingsförderung, Zinssätze beim Finanzamt, Schenkungs meldung oder Auftraggeberinnen-Haftung aufgearbeitet.

Und wie versprochen, diese Ausgabe ist **weiblich!**

Einen nicht zu stürmischen Herbst wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

III.

Studiengebühren abgeschafft

Österreichische Studentinnen, weiters EU-Bürgerinnen oder Berechtigte aufgrund völkerrechtlicher Verträge (etwa Flüchtlinge) haben keinen Studienbeitrag zu entrichten, **wenn** sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 1)

Akzeptiert sind Studienzeitüberschreitungen bei:

- mehr als 2 Monate Krankheit oder Schwangerschaft
- Betreuung von Kinder bis zum 7. Geburtstag (oder Schuleintritt)
- Erwerbstätigkeit, bei dem ein Jahreseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wurde

Inkrafttreten: 1. März 2009

IV.

Steuerliche Besserstellung der Überstundenzuschläge

Die seit 2008 geltende **Steuerbefreiung** (wenn über den allgemeinen Sätzen, aber kollektivvertraglich geregelt) für Diäten (Tagesgelder) (s. auch STEUERfrei Juli – September 2007) wurde nun auf **Nächtigungsgelder** ausgeweitet. Mit einem Abänderungsantrag im Parlament wurden die Überstundenzuschläge für **zehn Überstunden** pro Monat (bisher fünf) bis max. 86 € monatlich steuerfrei gestellt.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2009

V.

Pflegegeld erhöht

Seit Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1996 wurde das Pflegegeld bisher einmal, nämlich im Jahr 2005, erhöht.

(Die neuen Pflegegeldsätze sind in unten stehender Tabelle aufgelistet)

Inkrafttreten: 1. Jänner 2009

Marina Polly

Stufe	NEU	zuletzt	Erhöhung seit 1996
1	154,20	148,30	6,1%
2	284,30	273,40	6,1%
3	442,90	421,80	7,1%
4	664,30	632,70	7,1%
5	902,30	859,30	7,1%
6	1.242,00	1.171,70	8,1%
7	1.655,80	1.562,10	8,1%

Haftung für Subunternehmen

Sobald die **technischen Mittel** (in Form eines installierten **Dienstleistungszentrums**) geschaffen worden sind, muss eine **Unternehmerin**, die eine **Bauleistung ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen abgibt**, beachten, dass **Sozialabgaben bis zu einem Höchstmaß von 20% des Werklohns einbehalten werden müssen**.

Befreiungsgründe

- Das beauftragte Unternehmen ist in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt
- Überweisung des Haftungsbetrags an das Dienstleistungszentrum (gleichzeitig mit dem Werklohn)

Überweisungsdatensatz muss folgendes enthalten:

- Vermerk „AGH“
- Name und Adresse der Auftraggeberin
- Name und DG-Kontonummer der Auftragnehmerin
- Datum und Nummer der Rechnung

Die WGKK ist verpflichtet, ein Dienstleistungszentrum – DLZ - einzurichten, das die Haftungsbeiträge an die KVT weiterzuleiten hat.

Haftungsbeiträge werden rückerstattet, wenn

- alle Beitragskonten ausgeglichen sind
- Die Beitragsnachweisungen vollständig sind
- Keine auffällige Widersprüche zur Zahl der versicherten Personen bestehen
- Keine auffällige Widersprüche zur Höhe des Werklohnes bestehen

Die Auftragnehmerin kann auf elektronischem Wege kostenlos uneingeschränkte Einsicht in ihr Beitragskonto nehmen.

Voraussetzungen zur Aufnahme in die HFU-Liste

- Das Unternehmen muss insgesamt drei Jahre Bauleistungen erbracht haben und
 - darf keine rückständigen Beiträge aufweisen
- TIPP: Ab 1.11.2008 können Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste gestellt werden.**

Streichung aus der HFU-Liste

- Beiträge wurden nicht entrichtet
- Schwerwiegende verwaltungsrechtliche Gründe
- strafrechtliche Verstöße

Die Entscheidung einer Wiederaufnahme obliegt dem KVT und kann innerhalb von acht Wochen entschieden werden.

Dominik Gocumyan



Ihre Steuerberatung

Die neuen Lehrlingsförderungen im Überblick

Wie schon in der vorigen STEUERfrei-Ausgabe kurz angesprochen, ist die neue Förderung von Lehrbetrieben im Berufsausbildungsgesetz mit 28.6.2008 in Kraft getreten. Die Förderungen werden über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abgewickelt. Das neue Fördersystem bietet auch Betrieben, die erstmals Lehrlinge ausbilden, Anreize und vielfältige Möglichkeiten davon zu profitieren.

Basisförderung: Diese gilt für alle Lehrverhältnisse nach dem 27.6.2008 und jeweils nach Ablauf eines Lehrjahres. Für das 1. Lehrjahr werden 3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen gewährt, für das 2. Lehrjahr 2 und für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je 1 Lehrlingsentschädigung. Bei halben Lehrjahren findet eine aliquote Berechnung der Basisförderung statt. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst, gibt es für dieses Lehrjahr keine Basisförderung.

Förderung neuer Lehrstellen – Blum Bonus II: Statt dem bisherigen Blum-Bonus – der Förderung zusätzlicher Lehrstellen durch das AMS – kann in folgenden Fällen mit einer Prämie von jeweils 2.000 € gerechnet werden.

- Alle Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen für 5 Jahre ab Gründung;
- Alle Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden für 1 Jahr ab Erstaufnahme;
- Alle Lehrstellen in Unternehmen, die nach 3-jähriger Pause wieder Lehrlinge aufnehmen für 1 Jahr ab Erstaufnahme.

Diese Förderung gilt für alle Lehrverhältnisse nach dem 27.6.2008 und ist vorläufig für Neugründerinnen bis 31.12.2010 befristet.

Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit: Voraussetzungen für den Erhalt dieser Förderung iHv 3.000 € pro Lehrling sind die Führung einer einfachen Ausbildungsdokumentation

und die positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit. Die Tests können von den Lehrlingsstellen organisiert oder im Rahmen von anerkannten Lehrlingswettbewerben durchgeführt werden. Wie die Dokumentation formell und inhaltlich auszusehen hat (und der Praxistest im Detail) wird erst im Förderausschuss erarbeitet.

Ausbildungsverbünde: Gefördert werden Ausbildungsverbünde und Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus im Ausmaß von 75 % der Kosten bis max. 1.000 € pro Lehrling. Bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung können 75 % der Kosten bis max. 250 € pro Lehrling beantragt werden.

Weiterbildung der Ausbilderin: Diese Maßnahmen sind im Ausmaß von 75 % der Kosten bis max. 1.000 € pro Jahr förderbar.

Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen: Hat die Prüfung nach dem 27.6.2008 stattgefunden, erhält der Lehrbetrieb für eine Lehrabsolventin mit Auszeichnung 250 € und mit gutem Erfolg 200 €.

Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten: Dazu zählen Nachhilfekurse, Dienstfreistellungen bei Wiederholung einer Berufsschulklasse und Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule. Die Förderhöhe beträgt 100 % der Kosten für die Nachhilfe bis max. 1.000 € pro Lehrling bzw. 100 % der Kosten für die Lehrlingsentschädigung bei Dienstfreistellungen.

Förderanträge können bei der Lehrlingsstelle Wien eingebracht werden. Die Formulare zu den einzelnen Förderungen finden Sie im Online Artikel auf unserer Homepage. Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses.

Renate Schneider

Änderungen der Stundungs- und Aussetzungszinsen

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz ab 9.7.2008 auf 3,70%. Daher haben sich auch die Stundungs- und Aussetzungszinssätze verändert.

Zeitraum	Basiszinssatz %	Stundungszinsen %	Aussetzungszinsen %	Anspruchszinsen %
11.10.06 - 13.3.07	2,67	7,17	4,67	4,67
14.3.07 - 8.7.08	3,19	7,69	5,19	5,19
seit 9.7.2008	3,70	8,20	5,70	5,70



Was Sie beim Schenken beachten müssen

Die Eckpunkte des Schenkungsmeldegesetzes, das ab 1.8.2008 in Kraft getreten ist, sind schon in der letzten STEUERfrei-Ausgabe erwähnt worden. Die Details dazu erfahren Sie aus dem folgenden Artikel.

Eine Meldepflicht besteht für Bargeld, Kapitalforderungen (z.B. Sparbücher, Anleihen, Darlehensforderungen), Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, Beteiligungen als stille Gesellschafterinnen, Betriebe oder Teilbetriebe zur Erzielung von Einkünften, bewegliches körperliches Vermögen (z.B. Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelsteine) und immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Urheberrechte, Wohnrechte, Wertpapiere).

Ist der Wert des geschenkten Vermögens offenkundig etwa bei Bargeld, Sparbüchern oder Aktien, so ist dieser Wert anzugeben. Ist dies nicht der Fall wie z.B. bei gebrauchtem Sachvermögen, genügt ein geschätzter Wert. Ein Schätzgutachten ist dafür nicht erforderlich. Auch bei der Schenkung eines Unternehmens oder einer Beteiligung ist eine geschätzte Wertangabe ausreichend.

Eine Schenkung melden können die Erwerberin, die Geschenkgeberin sowie Rechtsanwältinnen und Notarinnen, die zur Abwicklung der Schenkung zugezogen wurden. Sobald eine Verpflichtete die Schenkung meldet, entfällt die Meldepflicht der anderen. Die Frist zur Meldung einer Schenkung beträgt drei Monate und hat grundsätzlich auf elektronischem Wege zu erfolgen. Eine Einreichung in Papierform ist nur möglich, wenn die elektronische Übermittlung der Meldepflichtigen nicht zumutbar ist und eine Überschreitung der Umsatzgrenze von 100.000 € für das laufende Jahr, das zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen führt, nicht gegeben ist. Das Formular „Schenk 1“ (siehe Online Artikel auf unserer Homepage) kann bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (daher nicht beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien!) eingebracht werden.

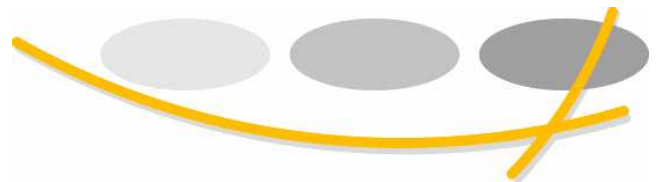
Von der Meldepflicht ausgenommen:

- Grundstücke: Durch die Übertragung von Grundstücken im Zuge der Erbschaft oder der Schenkung fällt künftig Grunderwerbsteuer an.
- Schenkungen unter Ehegatten zur Aufteilung der gemeinsamen Wohnung (bis 150 m²)
- Schenkungen, die sozialen Charakter aufweisen (Zuwendungen an Kirchen, gemeinnützige Vereine, Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden,...)

Weiters enthält das Schenkungsmeldegesetz eine massive Verschlechterung beim unentgeltlichen Erwerb eines vermieteten Gebäudes ab 1.8.2008.

Künftig muss die Beschenkte oder Erbin die AfA der Rechtsvorgängerin unverändert fortführen. Als Entschädigung kann die Rechtsnachfolgerin die Absetzung der Teilbeträge für Instandsetzungs- und -haltungsaufwendungen sowie begünstigte Herstellungsaufwendungen der Vorgängerin fortsetzen.

Renate Schneider



www.pollysteuerfrei.at

Zwar wird immer wieder auf „Online-Artikel auf unserer Homepage“ verwiesen, doch was erwartet eine Nutzerin des Angebots auf [www.pollysteuerfrei](http://www.pollysteuerfrei.at) nun wirklich?

Im Service-Bereich der Seite wird ein breites Portfolio an Hilfestellungen und Orientierungshilfen geboten. Für Arbeitnehmerinnen, die im Brutto/Nettorechner ihre Gehaltsforderungen kalkulieren wie für Arbeitnehmerinnen, die nach einer langen Berufslaufbahn ihre Pension berechnen wollen.

Von „Abzinsung von Forderungen/Schulden“ bis „Zinsen beim Finanzamt“, auf www.pollysteuerfrei.at findet man nützliche Umrechner, Tools, Formulare und Kollektivverträge.

In den Online Ausgaben des STEUERfrei Magazins finden Sie erweiterte Artikel sowie nützliche Verlinkungen. Mit der Archiv Funktion können Sie in alten Ausgaben „schmökern“ und Themen recherchieren, die immer wieder brisante Aktualität erlangen.



Ihre Steuerberatung